

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Ältestenrat § 12
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 13

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GesBl S. 582, ber. S. 698) - GemO - hat der Gemeinderat am 08.11.2007, zuletzt geändert am 06.03.2008, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss,

1.2 der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabenbereiche zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 200.000 EUR beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall,

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,

1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten,

1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,

1.6 Marktangelegenheiten,

1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,

1.8 Verkehrsangelegenheiten,

1.9 Friedhofs- und Bestattungswesen,

1.10 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtung, Park- und Gartenanlagen .- ausgenommen Baumaßnahmen

1.11 Umweltschutz, Landschaftspflege und Denkmalpflege.

1.12 Spenden

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Beförderung, Entlassung sowie Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 10 und Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eines Beschäftigten aus verhaltensbedingten Gründen handelt.

2.2 die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses aus verhaltensbedingten Gründen bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 10, Aushilfsbeschäftigten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und sonstigen in Ausbildung stehenden Personen, wenn sich die Gemeinde zu einer Geldzahlung von mehr als 15.000 EUR verpflichtet,

2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall,

2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten von mehr als 20.000 EUR bis höchstens 75.000 EUR,

2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR beträgt.

2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 200.000 EUR im Einzelfall,

2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, ausgenommen gemeindeeigene Wohnungen, oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall,

2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,

2.9 die Benutzungsregelung der Schulen, Sportanlagen, des Bürgerhauses, des Jugendhauses, der Zehntscheuer/Bücherei und sonstiger öffentlicher Einrichtungen,

2.10 das Polizeiwesen, soweit nicht kraft Gesetzes andere Organe zuständig sind.

2.11 die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bis zu 5.000 EUR.

(3) Bei Zurückweisung von Beiträgen politischer Parteien und Fraktionen für das Mitteilungsblatt ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

1.2 Versorgung und Entsorgung,

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

1.4 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,

1.6 Gewässerunterhaltung.

(2) Werksausschuss

Der Technische Ausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wahr.

(3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

3.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

3.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB),

3.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 u. 36 BauGB),

3.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),

3.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

3.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),

3.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,

3.3 Die Übernahme von Baulasten nach §71 LBO

3.4 - gestrichen -

3.5 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 200.000 EUR im Einzelfall,

3.6 die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 Abs 1 Nr. 1 BauGB

IV Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörden geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Beförderung, Entlassung bzw. Kündigung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsbeschäftigte, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses aus verhaltensbedingten Gründen ist bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 10, sowie bei den übrigen in Satz 1 genannten Personengruppen gegeben, soweit sich die Gemeinde aus diesem Anlass zu einer Geldzahlung von nicht mehr als 15.000 EUR verpflichtet,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,

2.6 die Stundungen von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 EUR,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,

2.8 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000 EUR,

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 EUR im Einzelfall,

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 EUR im Einzelfall,

2.10.1 Vermietungen der gemeindeeigenen Wohnungen einschließlich Kündigungen von Mietverträgen (Kenntnisnahme VA),

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.14 die Äußerung der Gemeinde als Eigentümer eines angrenzenden Grundstückes (§ 55 Abs.2 Landesbauordnung - LBO)

2.15 die Stellungnahme der Gemeinde nach § 53 Abs. 2 LBO,

2.16 die Erteilung der Genehmigung gem. § 144 Abs.1 Nr. 2 sowie Abs. 2 BauGB,

2.17 der Abschluss von Versicherungen soweit die Jahresprämie nicht mehr als 7.500 EUR beträgt und

2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI Ältestenrat

§ 12 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat nach § 33 a GemO. Der Ältestenrat besteht aus je einem Vertreter jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

VII Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung ist seit 16.11.2007, die Änderung vom 06.03.2008 seit dem 14.03.2008 in Kraft.

Möglingen, den 14.03.2008

Weigele
Bürgermeister